

Satzung

Waffensener Naturschutzbund e. V. (WANABU)

§ 1

Der Verein führt den Namen "Waffensener Naturschutzbund e. V." (WANABU). Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Waffensen

§ 2

Der Verein hat das Ziel, Natur, Landschaft und Dorf als Lebensgrundlage und Umwelt der Bevölkerung des ländlichen Raumes zu erhalten.

Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgaben

- a) für einen leistungsfähigen Landschaftshaushalt und die dauerhafte Nutzbarkeit der Naturgüter einzutreten.
- b) Auf einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und den wirtschaftlichen Erfordernissen einer zeitgerechten Land- und Forstwirtschaft andererseits hinzuwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein darf alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen. Hierzu gehört auch der Erwerb, Bepflanzungen, Unterhaltung und Rekultivierung von Grundstücken zu Naturschutz- und Landschaftsschutzzwecken.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 6

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung erfolgt ein schriftlicher Bescheid. Gegen den Bescheid kann innerhalb der Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die über den Antrag mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und den Vereinszweck. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag ist zu begründen. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die über den Antrag mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 7

Dem Vereinszweck folgend ist der Vorstand zum Flächenerwerb in der Gemarkung Waffensen für den Verein bevollmächtigt. Der „Jagdgenossenschaft Waffensen“ wird als Vereinsmitglied des WANABU die Möglichkeit eingeräumt, den Verein hierbei beratend und durch eine doppelte Vereinsbeitragszahlung, mindestens aber 100,00 Euro pro Jahr, zu unterstützen.

Im Gegenzug wird der Jagdgenossenschaft Waffensen sodann für die Dauer seiner Vereinszugehörigkeit mit o. a. erhöhten Vereinsbeitrag in allen Grundstücksangelegenheiten für die vom Verein erworbenen Flächen ein Vetorecht eingeräumt, soweit es sich um freie Entscheidungen des Vereins handelt. Als Ausnahme hiervon gilt lediglich der Verkauf von Flächen durch den Verein aus nachhaltiger und andauernder wirtschaftlicher Not. Für diesen Fall wird der Jagdgenossenschaft Waffensen oder einem von der Jagdgenossenschaft Waffensen benannten Dritten jedoch ein Vorkaufsrecht eingeräumt

§ 8

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge für natürliche Personen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge für juristische Personen bestimmt der Vorstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Dieser Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins verantwortlich zu führen und darauf zu achten, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10

Alljährlich findet im Februar oder März eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 15. Januar eines Jahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer. Hierbei ist insbesondere ein vollständiger Bericht über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins vorzulegen;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss;
5. Änderung der Satzung;
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
8. Entscheidung über die Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwaltung aller Ämter und für die Einhaltung des satzungsgemäßen Zweckes.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder und Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft jährlich die Jahreshauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12

Satzungsänderungen können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rotenburg (Wümme), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Waffensen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.